

1969	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1969	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 69	Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes Bundesgesetzbl. III 100-1	985
28. 7. 69	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften Bundesgesetzbl. III 4120-4, 7100-1, 4120-4-1	986
28. 7. 69	Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-1	1003
28. 7. 69	Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 2032-1, 2030-6	1004
28. 7. 69	Gesetz über das Postwesen (PostG) Bundesgesetzbl. III 901-1, 901-2, 901-3, 901-4, 901-5, 450-1, 450-2	1006
28. 7. 69	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften Bundesgesetzbl. III 235-1, 235-3, 235-4	1013
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 49	1015
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1015

Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom 28. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

**Gesetz
über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile,
über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Vom 28. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

**Gesetz
über den Vertrieb ausländischer Investment-
anteile und über die Besteuerung der Erträge
aus ausländischen Investmentanteilen
(AuslInvestmG)**

Erster Abschnitt

Vorschriften über den Vertrieb

§ 1

(1) Für den Vertrieb von Anteilen an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, (ausländische Investmentanteile) im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise gelten die folgenden Vorschriften. Der Grundsatz der Risikomischung gilt auch dann als gewahrt, wenn das Vermögen in nicht nur erheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen enthält und diese anderen Vermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

(2) Die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes gelten nicht für ausländische Investmentanteile, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, sofern, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, kein Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 stattfindet.

§ 2

Der Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen ist zulässig, wenn

1. das ausländische Unternehmen, das die Anteilsscheine ausgibt, (ausländische Investmentgesellschaft) der zuständigen Behörde (§ 14) ein inländisches Kreditinstitut oder eine zuverlässige, fachlich geeignete Person mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Repräsentanten benennt,
2. die Gegenstände des Vermögens von einer Depotbank verwahrt werden oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Bestand von einer Depotbank überwacht wird, welche die Anteilinhaber in einer den Vorschriften des § 11 des

Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) vergleichbaren Weise sichert; die Behörde kann zulassen, daß mehrere Depotbanken diese Aufgaben wahrnehmen, wenn das im Rahmen des Geschäftsbetriebes der ausländischen Investmentgesellschaft erforderlich ist und wenn dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird,

3. ein oder mehrere inländische Kreditinstitute als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anteilhabern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, daß die Beträge unverzüglich an die Depotbank oder an die Anteilinhaber weitergeleitet werden,
4. die Vertragsbedingungen vorsehen, daß
 - a) dem Käufer unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Anteile in entsprechender Höhe übertragen werden,
 - b) die Anteilinhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können,
 - c) bei der für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbarten Abnahme von Anteilen höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet wird und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden,
 - d) die in § 7 Abs. 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Anteile nicht erworben werden,
 - e) die zum Vermögen gehörenden Wertpapiere und Forderungen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden dürfen,
 - f) Kredite zu Lasten von Wertpapiervermögen nicht oder nur in besonderen Fällen für kurze Zeit in Höhe von 10 vom Hundert des Vermögens, zu Lasten von Grundstücksvermögen nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung und mit Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen aufgenommen werden dürfen,
 - g) keine Geschäfte zu Lasten des Vermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Vermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben,
5. die in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen zur Unterrichtung der Erwerber von Anteilen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

(1) Dem Erwerber eines ausländischen Investmentanteils sind die Vertragsbedingungen, ein Verkaufsprospekt der ausländischen Investmentgesellschaft und eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen. Der Antragsvordruck muß einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Vergütung enthalten.

(2) Der Verkaufsprospekt muß alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der ausländischen Investmentanteile von wesentlicher Bedeutung sind. Er muß insbesondere Angaben enthalten

1. über Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der ausländischen Investmentgesellschaft, des Unternehmens, das über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt, (Verwaltungsgesellschaft), des Unternehmens, das den Vertrieb der Investmentanteile übernommen hat, (Vertriebsgesellschaft) und der Depotbank;
2. über Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen;
3. darüber, welche Gegenstände für das Vermögen erworben werden dürfen, nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden, ob nur zum Börsenhandel und gegebenenfalls an welchen Börsen zugelassene Wertpapiere erworben werden, wie die Erträge des Vermögens verwendet werden und ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen ein Teil des Vermögens in Bankguthaben gehalten wird;
4. darüber, wie der Wert eines Investmentanteils sowie der Ausgabe- und der Rücknahmepreis berechnet werden;
5. über Art, Höhe und Berechnung sämtlicher Kosten, die dem Anteilhaber in Rechnung gestellt werden, sowie sämtlicher aus dem Vermögen an Dritte zu zahlender Vergütungen und zu ersetzender Aufwendungen;
6. über die Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anteilhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die hierfür zuständigen Stellen.

Außerdem ist in den Verkaufsprospekt ein Rechenschaftsbericht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als neun Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 aufzunehmen oder dem Verkaufsprospekt als Anlage beizufügen. Der Verkaufsprospekt muß ferner eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 11 sowie einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, daß die ausländische Investmentgesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde nicht untersteht. Die Behörde kann verlangen, daß in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

§ 4

(1) Die ausländische Investmentgesellschaft veröffentlicht

1. für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger einen Rechenschaftsbericht, der eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge aufgegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Aufstellung der zu dem Vermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl und Kurswert, eine Aufstellung der zu dem Vermögen gehörenden Grundstücke unter Angabe von Grundstücksgröße, Art und Lage, Bau- und Erwerbsjahr, Gebäudenutzfläche, Verkehrswert und sonstiger wesentlicher Merkmale, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile zu enthalten hat; bei der Angabe der zum Vermögen gehörenden Grundstücke, des Nennbetrages oder der Zahl der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere und des Standes der zum Vermögen gehörenden Konten sind auch jeweils die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht anzugeben,
2. für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht gemäß Nummer 1 veröffentlicht, eine Aufstellung der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere, Bezugsrechte und Grundstücke mit den für die Aufstellungen nach Nummer 1 vorgeschriebenen Angaben, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile; der letzte Halbsatz von Nummer 1 findet Anwendung,
3. die Ausgabe- und Rücknahmepreise laufend, mindestens einmal wöchentlich im Bundesanzeiger und täglich in einem im Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Blatt mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen.

(2) Ausgabe- und Rücknahmepreise dürfen in Veröffentlichungen und Werbeschriften nur gemeinsam genannt werden; der letzte Halbsatz des Absatzes 1 Nr. 3 findet Anwendung.

§ 5

Die Veröffentlichungen, Werbeschriften und die in § 3 Abs. 1 genannten Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen, der deutsche Wortlaut ist maßgeblich.

§ 6

(1) Der Repräsentant vertritt die ausländische Investmentgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft bestimmten Schriftstücke ermächtigt. Diese Befugnisse können nicht beschränkt werden.

(2) Für Klagen gegen eine ausländische Investmentgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb von Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Bezug haben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Repräsentant seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Name des Repräsentanten und die Beendigung seiner Stellung sind von der Behörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 7

(1) Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Absicht, ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, der Behörde anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen

1. alle wesentlichen Angaben über die ausländische Investmentgesellschaft, ihre Organe und ihren Repräsentanten sowie über die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaften, die Depotbank und die Zahlstellen,
2. die Vertragsbedingungen sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Verkaufsprospekt,
3. die zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehenen Werbeschriften,
4. Rechenschaftsberichte, die den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen müssen, für die letzten drei Geschäftsjahre oder, wenn die Investmentgesellschaft noch nicht so lange besteht, für ihre bisherigen Geschäftsjahre, und eine Übersicht der Gegenstände des Vermögens, an dem die Anteile bestehen, die nicht älter als zwei Monate sein darf und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten muß; diese Unterlagen müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
5. die festgestellten Jahresbilanzen der letzten drei Geschäftsjahre oder, wenn die Verwaltungsgesellschaft noch nicht so lange besteht, der bisherigen Geschäftsjahre, nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) der Verwaltungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sind,
6. die Erklärung der ausländischen Investmentgesellschaft, daß sie sich verpflichtet,
 - a) der Behörde den Jahresabschluß der Verwaltungsgesellschaft und den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu veröffentlichenden Rechenschaftsbericht spätestens vier Monate nach Ende jeden Geschäftsjahres sowie den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu veröffentlichenden Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach Ende jeden Geschäftshalbjahres einzureichen; diese Unterlagen müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
 - b) die Behörde über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Anzeige der Absicht des Vertriebs angegeben worden sind, über wesentliche Änderungen der vorgelegten und über neue Werbeschriften zu unterrichten,

c) der Behörde auf Verlangen zu einem von dieser bestimmten Stichtag eine Aufstellung mit Wertangaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) des in Verwahrung der Depotbank befindlichen Vermögens einzureichen, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Prüfers versehen ist, der auf Grund seiner beruflichen Erfahrung in der Lage ist, den Wert der Gegenstände des Vermögens zu beurteilen, und der in den letzten drei Jahren nicht die Rechenschafts- und Halbjahresberichte der ausländischen Investmentgesellschaft und die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft geprüft hat,

d) der Behörde und der Deutschen Bundesbank bis zum fünfzehnten eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat in Deutscher Mark die Beträge zu melden, die sie für an Erwerber mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes verkaufte Investmentanteile erhalten und die sie an solche Erwerber gegen Rückgabe der Investmentanteile gezahlt hat,

e) der Behörde die Aufnahme und die Rückzahlung von Krediten zu Lasten von Wertpapiervermögen (§ 2 Nr. 4 Buchstabe f) zu melden,

7. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

Mit den in Nummer 4, 5 und 6 Buchstabe a genannten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Behörde hat den Tag des Eingangs der Anzeige innerhalb zwei Wochen zu bestätigen, sofern die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorliegen. Fehlende Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist an.

§ 8

(1) Der Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind, ohne daß die Behörde die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.

(2) Die Behörde untersagt die Aufnahme des Vertriebs, wenn die ausländische Investmentgesellschaft die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt oder die Anzeige nach § 7 nicht ordnungsgemäß erstattet.

(3) Die Behörde hat den weiteren Vertrieb ausländischer Investmentanteile zu untersagen, wenn

1. die Anzeige nach § 7 nicht erstattet worden ist,
2. eine Voraussetzung nach § 2 Nr. 1 bis 4 weggefallen ist,
3. die der Behörde gegenüber nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
4. bei dem Vertrieb der ausländischen Investmentanteile erheblich gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen worden ist,
5. ein durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich gegenüber der ausländischen Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft

oder der Vertriebsgesellschaft festgestellter Anspruch eines Anteilhabers nicht erfüllt worden ist; sie kann von der Untersagung absehen, wenn ihr dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(4) Die Behörde kann den weiteren Vertrieb ausländischer Investmentanteile untersagen, wenn

1. die in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
2. eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird,
3. bei dem Vertrieb der ausländischen Investmentanteile erheblich gegen die Vertragsbedingungen verstoßen worden ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Behörde haben in den Fällen des Absatzes 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Behörde macht die Untersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 stattgefunden hat.

§ 9

(1) Die Behörde erhebt für die Tätigkeit nach diesem Gesetz folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung der Anzeige nach § 7 Abs. 1 fünftausend Deutsche Mark,
2. für die Prüfung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 einzureichenden Unterlagen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dreitausend Deutsche Mark,
3. im Falle der Untersagung des weiteren Vertriebs ausländischer Investmentanteile nach § 8 Abs. 3, Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 zehntausend Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

§ 10

(1) Um Mißständen bei der Werbung für ausländische Investmentanteile zu begegnen, kann die Behörde bestimmte Arten der Werbung untersagen. Dies gilt insbesondere für die Werbung mit Angaben, die geeignet sind, in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, sowie für die Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Behörde nach diesem Gesetz.

(2) Verstößt die ausländische Investmentgesellschaft, ihr Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befaßte Person erheblich gegen Anordnungen nach Absatz 1 und werden die Verstöße trotz Verwarnung durch die Behörde nicht eingestellt, so untersagt die Behörde den weiteren Vertrieb von Investmentanteilen; § 8 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 11

(1) Ist der Käufer von ausländischen Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb

der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der ausländischen Investmentgesellschaft oder deren Repräsentanten gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, daß

1. der Käufer die ausländischen Investmentanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) aufgesucht hat.

(4) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der bereits erworbenen Investmentanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Investmentanteile (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

(5) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

§ 12

(1) Sind in einem Verkaufsprospekt (§ 3) Angaben, die für die Beurteilung der ausländischen Investmentanteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Investmentanteile gekauft hat, von der ausländischen Investmentgesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft und von der Vertriebsgesellschaft als Gesamtschuldner Übernahme der Investmentanteile gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(2) Angaben von wesentlicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Prospektangaben.

(3) Eine Gesellschaft kann nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, daß sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Käufer der Investmentanteile die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(4) Zur Übernahme nach Absatz 1 ist auch derjenige verpflichtet, der gewerbsmäßig den Verkauf der Anteile vermittelt oder die Anteile im fremden Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts gekannt hat. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn auch der Käufer der Anteile die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(5) Der Anspruch verjährt in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluß des Kaufvertrages.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ausländische Investmentanteile vertritt,

1. ohne daß die Anzeige nach § 7 Abs. 1 erstattet worden ist,
2. bevor die Frist nach § 8 Abs. 1 abgelaufen ist,
3. obwohl die Aufnahme des Vertriebs nach § 8 Abs. 2 untersagt worden ist oder
4. obwohl der weitere Vertrieb nach § 8 Abs. 3, Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 untersagt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

§ 14

Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes nimmt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahr.

§ 15

Vertreibt eine ausländische Investmentgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Anzeige nach § 7 Abs. 1 innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen. § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 bis 6 und § 9 sind entsprechend anzuwenden. Die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 bis 5 und den §§ 3 bis 5 müssen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt sein; der Repräsentant (§ 2 Nr. 1) ist mit der Erstattung der Anzeige zu benennen.

Zweiter Abschnitt

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 16

Der Repräsentant (§ 2 Nr. 1) oder der Vertreter (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, § 18 Abs. 2) einer ausländischen Investmentgesellschaft gilt nicht als ständiger Vertreter im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Steueranpassungsgesetzes und des § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes, soweit er die ausländische Investmentgesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich vertritt und er hierbei weder über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt noch bei dem Vertrieb der ausländischen Investmentanteile tätig wird.

§ 17

(1) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.

(2) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sind insoweit steuerfrei,

1. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
2. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte handelt, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre betragen hat (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden,

1. a) wenn die ausländische Investmentgesellschaft ihre Absicht, ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise zu vertrei-

ben, der Behörde angezeigt hat (§ 7), seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind und die Behörde den Vertrieb im Zeitpunkt der Ausschüttung, bei ausschüttungsgleichen Erträgen im Zeitpunkt des Ablaufs des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, nicht untersagt hat (§§ 8, 10 Abs. 2), oder

- b) wenn ausländische Investmentanteile, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, nicht im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden (§ 1 Abs. 2), und wenn die ausländische Investmentgesellschaft einen Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat, der sie gegenüber den Finanzbehörden und vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit vertreten kann, und
2. wenn die ausländische Investmentgesellschaft den Inhabern der ausländischen Investmentanteile bei jeder Ausschüttung, bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, bezogen auf einen ausländischen Investmentanteil in deutscher Sprache bekanntmacht
- a) den Betrag der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge,
- b) die in der Ausschüttung enthaltenen Beträge an
- aa) Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1,
- bb) Erträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
- cc) Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte handelt, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre betragen hat,

und die Richtigkeit dieser Angaben auf Anforderung nachweist.

§ 18

(1) Sind die Voraussetzungen des § 17 nicht erfüllt, so gehören Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von dem ausländischen Investmentvermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstigen Erträge und Veräußerungsgewinne (als ausgeschüttet zu behandelnde Erträge) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, so-

weit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die als ausgeschüttet zu behandelnden Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als ausgeschüttet und zugeflossen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Besteuerungsgrundlagen sind nachzuweisen. Dem Nachweis dienende Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die ausländische Investmentgesellschaft hat einen Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu bestellen, der sie gegenüber den Finanzbehörden und vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit vertreten kann.

(3) Wird der Nachweis nicht einwandfrei erbracht oder kein Vertreter bestellt, sind beim Empfänger die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie 90 vom Hundert des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines ausländischen Investmentanteils ergibt; mindestens sind 10 vom Hundert des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Wird ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, so tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Der nach Satz 1 anzusetzende Teil des Mehrbetrages gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als ausgeschüttet und zugeflossen.

§ 19

(1) Wird auf Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile im Sinne der §§ 17 und 18 in dem Staat, in dem das ausschüttende ausländische Investmentvermögen ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, die nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 19a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbar ist, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Inhabern der ausländischen Investmentanteile die einbehaltene und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf die Einkünfte aus diesen ausländischen Investmentanteilen einschließlich der Abzugsteuer entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird.

(2) Soweit die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile nach § 17 Abs. 2 und 3 steuerfrei sind, wird die auf diesen Teil der Ausschüttungen entfallende ausländische Abzugsteuer für die Anrechnung nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

(3) Ist die ausländische Abzugsteuer, die von Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile erhoben wurde, um Steuern ermäßigt worden, die beim Zufluß der von dem ausländischen Investment-

vermögen vereinnahmten Erträge angefallen sind, so ist bei der Anrechnung nach Absatz 1 in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 3 die ausländische Abzugsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Abzug der beim Zufluß erhobenen Steuern ergibt.

(4) Der Inhaber der ausländischen Investmentanteile hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die ausländischen Abzugsteuern im Sinne des Absatzes 1 und Zuflußsteuern im Sinne des Absatzes 3 durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu führen. Sind diese Unterlagen in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(5) Der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Abzugsteuer im Sinne des Absatzes 1 nach Erteilung dieses Steuerbescheides, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder ermäßigt wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt. Der Inhaber der ausländischen Investmentanteile hat eine nach Satz 1 zu berücksichtigende Ermäßigung der ausländischen Abzugsteuer dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide, die nach Satz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Abzugsteuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet worden sei.

§ 20

(1) Die Vorschrift des § 16 ist vom Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes an anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 sind erstmals für Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1969 zufließen.

(3) Die Vorschrift des § 17 ist für ausschüttungsgleiche Erträge, die Vorschrift des § 18 Abs. 1 und 2 ist für als ausgeschüttet zu behandelnde Erträge erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Oktober 1969 endet.

(4) Die Vorschrift des § 18 ist für den anzusetzenden Teil des Mehrbetrages erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschrift des § 16 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Zweiter Teil

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und der Gewerbeordnung

Artikel 1

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor § 1 wird die Überschrift „Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „in Wertpapieren“ die Worte „oder Grundstücken sowie Erbbaurechten“ eingefügt.
3. In § 5 werden die Worte „Wertpapiere und Bezugsrechte“ ersetzt durch die Worte „Gegenstände des Sondervermögens“.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Wertpapiere und Bezugsrechte“ ersetzt durch das Wort „Vermögensgegenstände“.
5. § 23 wird § 6 a und erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

(1) Die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Kapitalanlage“ oder „Investment“ oder „Investor“ oder „Invest“ allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommt, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur von Kapitalanlagegesellschaften und von ausländischen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Vertriebsgesellschaften (§ 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969) geführt werden.

(2) Die Ausgabe von Anteilscheinen mit Bezeichnungen, die das Wort „Investment“ allein oder in Zusammensetzung mit anderen Worten enthalten, ist nur Kapitalanlagegesellschaften und ausländischen Investmentgesellschaften gestattet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die die Worte „Kapitalanlage“, „Investment“, „Investor“ oder „Invest“ in einem Zusammenhang

führen, der den Anschein ausschließt, daß der Inhalt des Geschäftsbetriebes auf die Anlage von Geldvermögen gerichtet ist."

6. Vor § 7 wird die Überschrift „Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften für Wertpapier-Sondervermögen“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
„Eine Kapitalanlagegesellschaft, die das bei ihr eingelegte Geld in Wertpapieren anlegt, darf für ein Wertpapier-Sondervermögen nur erwerben“.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Nicht voll eingezahlte Aktien dürfen nur insoweit erworben werden, als der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen den zwanzigsten Teil des Sondervermögens nicht übersteigt.“
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Darüber hinaus dürfen weitere Wertpapiere desselben Ausstellers bis zur Grenze von 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, die Bankaufsichtsbehörde den Erwerb von Wertpapieren dieses Ausstellers über die Grenze von 5 vom Hundert hinaus genehmigt hat und der Gesamtwert der Wertpapiere dieser Aussteller 40 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Wertpapier-Sondervermögen“ ersetzt.
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für ein Sondervermögen können Anteilscheine eines anderen Sondervermögens und ausländische Investmentanteile (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969) nicht erworben werden.“
8. In § 8 wird hinter Absatz 2 der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber Kredite in besonderen Fällen für kurze Zeit bis zur Höhe von 10 vom Hundert des Sondervermögens aufnehmen. Die Aufnahme und die Rückzahlung von Krediten nach Satz 1 sind der Bankaufsichtsbehörde zu melden.“
Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4; als Satz 2 wird eingefügt:
„Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen), Prokuristen und

die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Kapitalanlagegesellschaft sein.“

- bb) Als Satz 5 wird angefügt:
„Die Depotbank muß ein haftendes Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark haben; dies gilt nicht, wenn die Depotbank eine Wertpapier-sammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 171) ist.“

- b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Dies gilt insbesondere dann, wenn das haftende Eigenkapital der Depotbank unter zehn Millionen Deutsche Mark zurückgeht oder wenn der Teil des Sondervermögens, der nach den Vertragsbedingungen höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf, die Hälfte der übrigen Verbindlichkeiten der Depotbank übersteigt.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) welche Vergütungen aus dem Sondervermögen an die Kapitalanlagegesellschaft und an die Depotbank zu zahlen sind, wie sie berechnet werden und welche Aufwendungen aus dem Sondervermögen zu ersetzen sind;“.
- bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) wie hoch der Aufschlag bei der Ausgabe der Anteilscheine ist (§ 18 Abs. 2), welche weiteren Beträge von den Zahlungen des Anteilhabers zur Deckung von Kosten verwendet und wie diese Kosten berechnet werden;“.
- cc) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anteilhaber die Rücknahme der Anteilscheine von der Kapitalanlagegesellschaft verlangen können;“.

11. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

12. Hinter § 17 werden die folgenden §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„§ 17 a

(1) Dem Erwerber eines Anteilscheines sind die Vertragsbedingungen, ein Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft und eine Durch-

schrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhandigen. Der Antragsvordruck muß einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich zu zahlende Vergütung enthalten.

(2) Der Verkaufsprospekt muß alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt des Erwerbs für die Beurteilung der Anteilscheine von wesentlicher Bedeutung sind. Er muß insbesondere Angaben über Firma, Rechtsform, Sitz und Eigenkapital der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sowie die in § 14 Abs. 3 genannten Angaben enthalten. Außerdem ist in den Verkaufsprospekt ein Rechenschaftsbericht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2, dessen Stichtag nicht länger als 15 Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als neun Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht nach § 20 Abs. 1 Satz 3 aufzunehmen oder dem Verkaufsprospekt als Anlage beizufügen. Der Verkaufsprospekt muß ferner eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 18 b enthalten. Die Bankaufsichtsbehörde kann verlangen, daß in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

§ 17 b

(1) Sind in einem Verkaufsprospekt (§ 17 a) Angaben, die für die Beurteilung der Anteilscheine von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteilscheine gekauft hat, von der Kapitalanlagegesellschaft und von demjenigen, der diese Anteilscheine im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteilscheine gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteilscheins, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(2) Angaben von wesentlicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 17 a Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Prospektangaben.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft oder diejenige Stelle, welche die Anteilscheine im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, kann nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, daß sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Käufer der Anteilscheine die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(4) Zur Übernahme nach Absatz 1 ist auch derjenige verpflichtet, der gewerbsmäßig den

Verkauf der Anteilscheine vermittelt oder die Anteilscheine im fremden Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts gekannt hat. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn auch der Käufer der Anteilscheine die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(5) Der Anspruch verjährt in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluß des Kaufvertrages."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Gibt die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, dabei auch den Preis bekanntzugeben, der bei der Rücknahme von jeweils höchstens hundert Anteilen berechnet worden ist; wird der Rücknahmepreis bekanntgegeben, so ist auch der Ausgabepreis bekanntzumachen.“

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

14. Hinter § 18 werden die folgenden §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Wurde die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart, so darf von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden.

§ 18 b

(1) Ist der Käufer von Anteilscheinen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteilscheine verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteilscheine verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, daß

1. der Käufer die Anteilscheine im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteilscheine geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) aufgesucht hat.

(4) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteilscheine, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

(5) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.“

15. In § 20 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Rechenschaftsbericht hat eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge aufgegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung und eine Aufstellung der zu dem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl und Kurswert, den Stand der zum Sondervermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile zu enthalten; bei der Angabe des Nennbetrages oder der Zahl der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und des Standes der zum Sondervermögen gehörenden Konten sind auch jeweils die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht anzugeben. Die Kapitalanlagegesellschaft hat für die Mitte eines Geschäftsjahres, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht erstattet, eine Aufstellung der zu dem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl und Kurswert, den Stand der zum Sondervermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile im Bundesanzeiger bekanntzumachen; Satz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.“

16. Die §§ 21, 22 werden gestrichen.
17. Nach § 22 werden hinter der Überschrift „Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für Grundstücks-Sondervermögen“ die folgenden Bestimmungen eingefügt:

„§ 23

Für Kapitalanlagegesellschaften (§ 1), die das bei ihnen eingelegte Geld in Grundstücken anlegen, gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 24

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 für ein Grundstücks-Sondervermögen nur folgende im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Gegenstände erwerben:

1. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke;
2. Grundstücke im Zustand der Bebauung, wenn die genehmigte Bauplanung den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen entspricht und nach den Umständen mit einem Abschluß der Bebauung in angemessener Zeit zu rechnen ist und wenn die Aufwendungen für diese Grundstücke insgesamt 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten;
3. unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung nach Maßgabe der Nummer 1 bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen unbebauten Grundstücke 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;
4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3.

(2) Wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen und die Gegenstände einen dauernden Ertrag erwarten lassen, dürfen für ein Grundstücks-Sondervermögen auch erworben werden

1. andere im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Grundstücke, Erbbaurechte sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie
2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegene Grundstücke der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art.

Die Grundstücke und Rechte nach Nummer 1 dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Rechte gleicher Art 10 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens nicht überschreitet. Die Grundstücke nach Nummer 2 dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen ausländischen Grundstücke 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet. Bei den Grundstücken nach Nummer 2 gelten ferner die Begrenzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wertes des Sondervermögens der Wert der Grundstücke nach Nummer 2 tritt.

(3) Ein Vermögensgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 darf nur erworben werden, wenn der Sachverständigenausschuß (§ 29) ihn zuvor bewertet hat und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten

Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Entsprechendes gilt für Vereinbarungen über die Bemessung des Erbbauzinses und seine etwaige spätere Änderung.

(4) Für ein Grundstücks-Sondervermögen dürfen auch Gegenstände erworben werden, die zur Bewirtschaftung der Gegenstände des Grundstücks-Sondervermögens erforderlich sind.

(5) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 25

(1) Das Grundstücks-Sondervermögen muß aus mindestens zehn Grundstücken bestehen.

(2) Keines der Grundstücke darf zur Zeit seines Erwerbs den Wert von 15 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

(3) Als Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ist auch eine aus mehreren Grundstücken bestehende wirtschaftliche Einheit anzusehen.

§ 26

Die Begrenzungen in § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 sind für das Grundstücks-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft erst dann anzuwenden, wenn seit dem Zeitpunkt der Bildung dieses Sondervermögens eine Frist von vier Jahren verstrichen ist.

§ 27

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 können zum Grundstücks-Sondervermögen gehörende Gegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen.

§ 28

(1) Mit der laufenden Überwachung des Bestandes an Grundstücken, der Verwahrung der zum Sondervermögen gehörenden Geldbeträge und Wertpapiere und mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) zu beauftragen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf nur mit Zustimmung der Depotbank über zum Grundstücks-Sondervermögen gehörende Gegenstände nach § 24 Abs. 1 und 2 verfügen. Eine Verfügung ohne die Zustimmung der Depotbank ist gegenüber den Anteilhabern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Depotbank muß einer Verfügung zustimmen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Stimmt sie zu, obwohl dies nicht der Fall ist, berührt dies die Wirksamkeit der Verfügung nicht.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat dafür zu sorgen, daß die Verfügungsbeschränkung nach Absatz 2 Satz 1 in das Grundbuch eingetragen wird. Die Depotbank hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen. Ist bei ausländischen Grundstücken die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in ein Grundbuch oder ein vergleichbares Register nicht möglich, so ist die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in anderer geeigneter Form sicherzustellen.

(5) Die Bestellung der Depotbank kann gegenüber dem Grundbuchamt durch eine Bescheinigung der Bankaufsichtsbehörde nachgewiesen werden, aus der sich ergibt, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Auswahl dieses Kreditinstituts als Depotbank angezeigt und die Bankaufsichtsbehörde weder von ihrem Widerspruchsrecht noch von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank aufzuerlegen.

(6) Die zum Sondervermögen gehörenden Geldbeträge sind auf einem oder mehreren für das Sondervermögen eingerichteten gesperrten Konten zu verbuchen. Die Konten sind von der Depotbank oder, wenn dies für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist, in deren Auftrag von einem anderen Kreditinstitut zu führen.

(7) Aus den gesperrten Konten führt die Depotbank auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Gegenständen für das Sondervermögen, die Zahlung des Rücknahmepreises bei der Rücknahme von Anteilen und die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anteilhaber sowie die Begleichung sonstiger, durch die Verwaltung des Sondervermögens bedingter Verpflichtungen durch. Aus den gesperrten Depots stellt die Depotbank der Kapitalanlagegesellschaft auf deren Weisung Wertpapiere zur Beschaffung von Barmitteln oder zu sonstigen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung liegenden Zwecken zur Verfügung.

(8) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, Ansprüche der Anteilhaber gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Sondervermögens im eigenen Namen geltend zu machen.

(9) Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 11 unberührt.

§ 29

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Sachverständigenausschuß zu bestellen, der in den durch dieses Gesetz oder die Vertragsbedingungen bestimmten Fällen für die Bewertung von Vermögensgegenständen zuständig ist. Die Kapitalanlagegesellschaft kann auch mehrere Sachverständigenausschüsse nach Satz 1 bestellen.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses müssen unabhängige, zuverlässige und

fachlich geeignete Persönlichkeiten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken sein.

(3) Die Bestellung ist der Bankaufsichtsbehörde anzuzeigen; das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist hierbei darzulegen. Wenn diese Voraussetzungen fehlen oder wegfallen, kann die Bankaufsichtsbehörde verlangen, daß ein anderer Sachverständiger bestellt wird.

§ 30

(1) Die Vertragsbedingungen müssen vorsehen, daß Erträge des Sondervermögens insoweit nicht ausgeschüttet werden dürfen, als sie für künftige Instandsetzungen von Gegenständen des Sondervermögens erforderlich sind.

(2) Die Vertragsbedingungen müssen im Rahmen der Bestimmungen darüber, in welchem Umfang Erträge des Sondervermögens auszuschütten sind, angeben, ob und in welchem Umfang Erträge zum Ausgleich von Wertminderungen der Gegenstände des Sondervermögens einbehalten werden.

§ 31

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vermögensaufstellungen und Anzeigen (§ 20) den Bestand der zum Sondervermögen gehörenden Grundstücke und sonstigen Vermögensgegenstände unter Angabe von Grundstücksgröße, Art und Lage, Bau- und Erwerbsjahr, Gebäudenutzfläche, Verkehrswert und sonstiger wesentlicher Merkmale aufzuführen. Der Verkehrswert kann in den Vermögensaufstellungen nach § 20 Abs. 1 für Gruppen gleichartiger oder zusammengehöriger Grundstücke in einem Betrag angegeben werden. Die Gegenstände des Grundstücksvermögens sind mit dem Wert anzusetzen, der von dem Sachverständigenausschuß festgestellt wird. Für die Anzeigen nach § 20 Abs. 2 können die für die Vermögensaufstellungen nach § 20 Abs. 1 vorgenommenen Bewertungen zugrunde gelegt werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind.

(2) Mindestens jährlich ist unter Berücksichtigung der Bewertungen nach Absatz 1 Satz 3 der Wert des Anteils am Sondervermögen sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines Anteilscheins nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 zu ermitteln.

§ 32

Die Kapitalanlagegesellschaft hat von jedem Grundstücks-Sondervermögen einen Betrag, der mindestens 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens entspricht, in Guthaben mit einer Kündigungsfrist von längstens einem Jahr bei der Depotbank oder in Wertpapieren zu unterhalten, die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind. Diese Wertpapiere werden mit 75 vom Hundert ihres Kurswertes auf den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag angerechnet. Beträge, die über den nach Satz 1 zu haltenden Mindestbetrag hinausgehen,

können bis zu einem Betrag von weiteren 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens auch in an einer deutschen Börse amtlich notierten Aktien und festverzinslichen Wertpapieren gehalten werden.

§ 33

Verlangt der Anteilinhaber, daß ihm gegen Rückgabe des Anteilscheins sein Anteil am Sondervermögen ausgezahlt wird, so kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rückzahlung bis zum Ablauf einer in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Frist verweigern, wenn die Bankguthaben und der Erlös nach § 32 gehaltener Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Reichen nach Ablauf dieser Frist die nach § 32 angelegten Mittel nicht aus, so sind Gegenstände des Sondervermögens zu veräußern. Bis zur Veräußerung dieser Gegenstände zu angemessenen Bedingungen, längstens jedoch ein Jahr nach Vorlage des Anteilscheins zur Rücknahme, kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme verweigern. Die Jahresfrist kann durch die Vertragsbedingungen auf zwei Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist darf die Kapitalanlagegesellschaft Gegenstände des Sondervermögens beleihen, wenn das erforderlich ist, um Mittel zur Rücknahme der Anteilscheine zu beschaffen. Sie ist verpflichtet, diese Belastungen durch Veräußerung von Gegenständen des Sondervermögens oder in sonstiger Weise abzulösen, sobald dies zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Belastungen und ihre Ablösung sind der Bankaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 34

(1) Die Veräußerung von Gegenständen nach § 24 Abs. 1 und 2, die zu einem Sondervermögen gehören, ist vorbehaltlich des § 33 nur zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Gegenleistung den vom Sachverständigenausschuß ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet.

(2) Von der Bewertung durch den Sachverständigenausschuß kann abgesehen werden, wenn Teile des Grundstücksvermögens auf behördliches Verlangen zu öffentlichen Zwecken veräußert, im Umlegungsverfahren oder um es abzuwenden gegen andere Grundstücke getauscht oder wenn zum Zwecke der Abrundung eigenen Grundbesitzes Grundstücke hinzuerworben werden und die hierfür zu entrichtende Gegenleistung die für eine gleich große Fläche des eigenen Grundstücks erbrachte Gegenleistung nicht oder nur unwesentlich überschreitet.

(3) Die Belastung von Gegenständen nach § 24 Abs. 1 und 2, die zu einem Sondervermögen gehören, ist vorbehaltlich des § 24 Abs. 3 Satz 2 und des § 33 zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen und im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung

geboten ist und wenn die Depotbank der Belastung zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Belastung erfolgen soll, für marktüblich erachtet. Diese Belastung darf insgesamt 50 vom Hundert des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Grundstücke nicht überschreiten.

(4) Die Wirksamkeit einer Verfügung wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

Vierter Abschnitt

Steuerrechtliche Vorschriften

1. Titel

Wertpapier-Sondervermögen

§ 35

Das Wertpapier-Sondervermögen (§ 7) gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Vermögensteuergesetzes. Das Wertpapier-Sondervermögen ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. Die von steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen des Wertpapier-Sondervermögens (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1, 3 bis 5 und Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes) erhobene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe sind an die Depotbank von dem Finanzamt zu erstatten, an das sie abgeführt worden sind; § 45 Abs. 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

§ 36

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebs-einnahmen des Steuerpflichtigen sind. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.

(2) Von den Ausschüttungen an natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags erhoben, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 37 Abs. 1 steuerfrei sind. Die Bundesregierung

wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen und darin die Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu regeln.

§ 37

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei,

1. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,

2. als sie steuerfreie Zinsen im Sinne des § 3a des Einkommensteuergesetzes enthalten.

(2) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind insoweit, als sie Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes enthalten, bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Antrag mit 30 vom Hundert dieses Teils der Ausschüttungen zu besteuern. Auf den so besteuerten Teil der Ausschüttungen ist § 9 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer insoweit außer Betracht zu lassen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird jedoch nach dem Satz erhoben, der für die Bemessungsgrundlage vor Anwendung des Satzes 1 (Gesamteinkommen) in Betracht kommt, wenn in dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein entsprechender Progressionsvorbehalt vorgesehen ist.

(4) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 19a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilscheinhabern die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende aus-

ländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so kann der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern für alle ausländischen Staaten zusammengefaßt berechnet werden.

§ 38

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Anteilscheininhabern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Anteilschein an dem Wertpapier-Sondervermögen bekanntzumachen

1. den Betrag der Ausschüttung;
2. die in der Ausschüttung enthaltenen Beträge an
 - a) Zinsen im Sinne des § 3a des Einkommensteuergesetzes (§ 37 Abs. 1 Nr. 2),
 - b) Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (§ 37 Abs. 2),
 - c) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1,
 - d) Erträgen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
 - e) Einkünften im Sinne des § 37 Abs. 3,
 - f) Einkünften im Sinne des § 37 Abs. 4;
3. den Betrag an anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 37 Abs. 4 entfällt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat auf Anforderung des für ihre Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamts den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung, zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(3) Wird der Betrag einer anrechenbaren ausländischen Steuer nach der Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder ermäßigt oder hat die Kapitalanlagegesellschaft einen solchen Betrag in unzutreffender Höhe bekanntgemacht, so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Unterschiedsbeträge bei der im Zusammenhang mit der nächsten Ausschüttung vorzunehmenden Ermittlung der anrechenbaren ausländischen Steuerbeträge auszugleichen.

§ 39

Die Vorschriften des § 37 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4, des § 38 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a, b, e und f, Nr. 3, Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die von dem Wertpapier-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden. Die Angaben im Sinne des § 38 Abs. 1 sind spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bekanntzumachen.

§ 40

(1) Die Vorschrift des § 35 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 36 bis 38 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

(3) Die Vorschriften der §§ 36 und 39 sind für nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendete Zinsen und Dividenden erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1969 endet.

2. Titel

Grundstücks-Sondervermögen

§ 41

Für das Grundstücks-Sondervermögen (§ 24) gilt § 35 sinngemäß.

§ 42

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung der in § 24 bezeichneten Gegenstände gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.

(2) § 36 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 43

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 24 enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte handelt, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht

mehr als zwei Jahre betragen hat (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) oder daß die Ausschüttungen Betriebsinnahmen des Steuerpflichtigen sind.

(2) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, gilt § 37 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 44

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Anteilscheininhabern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Anteilschein an dem Grundstücks-Sondervermögen bekanntzumachen

1. den Betrag der Ausschüttung;
2. die in der Ausschüttung enthaltenen Beträge an
 - a) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 43 Abs. 1,
 - b) Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 2;
3. den Betrag an anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 43 Abs. 2 entfällt, auf die § 37 Abs. 4 anzuwenden ist.

(2) § 38 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 45

Die Vorschriften des § 37 Abs. 3 und 4, des § 38 Abs. 2 und 3, des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung der in § 24 bezeichneten Gegenstände (§ 42 Abs. 1). Die Angaben im Sinne des § 44 Abs. 1 sind spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bekanntzumachen.

§ 46

Werden Guthaben oder Wertpapiere im Sinne des § 32 unterhalten, gelten die §§ 35 bis 39 sinngemäß.

§ 47

(1) Die Vorschriften der §§ 42 bis 44 und des § 46 sind erstmals auf Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1969 zufließen.

(2) Die Vorschriften der §§ 42, 45 und 46 gelten für nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendete Erträge erstmals für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Oktober 1969 endet."

18. Der bisherige § 27 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 24, 25, 26, 28 und 29 werden unter der Überschrift „Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften“ die §§ 48 bis 52.

19. In § 50 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
„andere Bezeichnungen, in denen das Wort ‚Kapitalanlage‘ oder ‚Investment‘ oder ‚Investor‘

oder ‚Invest‘ allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommt, dürfen bis zu einer Änderung der Firma fortgeführt werden.“

Artikel 2

§ 1

(1) Kapitalgesellschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 Abs. 1 und § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften aufgeführten Geschäfte mit der Abweichung betreiben, daß das eingelegte Geld zum Erwerb aller oder mehr als der Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Geschäft auf den Erwerb von Grundstücken nach dem Grundsatz der Risikomischung ausgerichtet ist (Grundstücksgesellschaft), sowie zur Gewährung von Darlehen an diese verwendet wird, sind Kreditinstitute und werden wie Kapitalanlagegesellschaften beaufsichtigt. § 48 Abs. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften gilt sinngemäß.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte dürfen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur durch Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 in der bisherigen Weise und nur bis zum Schluß des ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Geschäftsjahres betrieben werden. Will das Kreditinstitut nach dem Ablauf dieser Frist die Geschäfte einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 23 betreiben, so hat es seine Rechtsverhältnisse und die Rechte der Anteilhaber den §§ 1 bis 6 und 23 bis 34 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften anzupassen und dafür zu sorgen, daß das Vermögen der Grundstücksgesellschaft nach Maßgabe des Artikels 2 § 2 dieses Gesetzes auf das Kreditinstitut übertragen wird.

(3) Für die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen gilt § 48 Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entsprechend. Für Anteilscheine, die vor dem Übergang des Vermögens der Grundstücksgesellschaft auf das Kreditinstitut ausgegeben worden sind, gilt § 48 Abs. 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sinngemäß.

§ 2

(1) Die Übertragung des Vermögens der Grundstücksgesellschaft auf das Kreditinstitut bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung (Gesellschafter) der Grundstücksgesellschaft. Dem Beschluß müssen alle Aktionäre (Gesellschafter) zustimmen. Die Zustimmung der Aktionäre, die in der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nicht erschienen und nicht vertreten waren, muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Ist die Grundstücksgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so kann der Beschluß nur in einer Gesellschafterversammlung gefaßt werden; er muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Vorstand der Grundstücksgesellschaft (die Geschäftsführer) hat den Beschluß zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung

sind eine Ausfertigung des Beschlusses sowie der Zustimmungserklärungen nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen.

(3) Mit der Eintragung geht das Vermögen der Grundstücksgesellschaft auf das Kreditinstitut als Sondervermögen über; die Verbindlichkeiten der Grundstücksgesellschaft werden, soweit sie nicht nach Absatz 4 Satz 1 erlöschen, Verbindlichkeiten des Kreditinstituts. Die Grundstücksgesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht. Mit der Auflösung der Grundstücksgesellschaft erlischt die Firma.

(4) Verbindlichkeiten der Grundstücksgesellschaft aus dem Empfang von Darlehen, die ihr aus dem bei dem Kreditinstitut eingelegten Geld gewährt worden sind, erlöschen. Für Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Gläubigern der Grundstücksgesellschaft, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister zu diesem Zweck melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung erlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 3

Geschäfte, die der Anpassung der Rechtsverhältnisse einer Kapitalgesellschaft an die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorschriften dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren befreit.

§ 4

(1) Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Anteilscheinen, die von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 ausgegeben werden, gelten als Sparbeiträge im Sinne des Spar-Prämiengesetzes.

(2) Absatz 1 ist auf Aufwendungen, die nach dem 31. Oktober 1969 gemacht werden, anzuwenden.

§ 5

(1) Wird das Vermögen einer Grundstücksgesellschaft nach den Vorschriften des § 2 übertragen, so gelten die Absätze 2 bis 7.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns und des Gewerbeertrags der Grundstücksgesellschaft für das Wirtschaftsjahr, das mit dem Vermögensübergang endet, sind die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben (steuerliche Übertragungsbilanz). § 15 des Körperschaftsteuergesetzes ist hierbei nicht anzuwenden.

(3) Das Kreditinstitut hat die übergegangenen Wirtschaftsgüter mit den in der steuerlichen Übertragungsbilanz enthaltenen Werten zu übernehmen.

(4) Bei der Ermittlung der auf das Sondervermögen entfallenden Einkünfte sind die Absetzungen für Abnutzung sowie die Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit in der Höhe zu berücksichtigen, wie dies die Grundstücksgesellschaft im Falle ihres Fortbestehens hätte tun können. Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsgutes zum Sonder-

vermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der aufgelösten Grundstücksgesellschaft dem übernehmenden Kreditinstitut zuzurechnen.

(5) Die Anpassung der Rechte der Anteilhaber nach § 1 Abs. 2 Satz 2 führt bei den Anteilhabern nicht zur Gewinnverwirklichung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens nach § 2 Aktien der Grundstücksgesellschaft gegen Anteilscheine eingetauscht werden, die von dem Kreditinstitut ausgegeben werden.

(6) Die Übertragung des Vermögens ist von der Umsatzsteuer befreit.

(7) Gehören zu dem Vermögen Wertpapiere, so gilt die hinsichtlich der Übertragung geschlossene Vereinbarung zwischen der Grundstücksgesellschaft und dem Kreditinstitut nicht als Anschaffungsgeschäft im Sinne der §§ 17 und 18 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Artikel 3

Der Bundesminister der Justiz, der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der neuen Fassung mit neuem Datum unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

In § 12 der Gewerbeordnung wird hinter Absatz 4 der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person ferner nicht, wenn sie dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986) unterliegt.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 5

(1) Die Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 381), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 617), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

(2) Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der in Absatz 2 bezeichneten Fassung sowie die Ver-

ordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung sind weiter anzuwenden für Ausschüttungen auf Anteilscheine, die vor dem 1. Januar 1970 zugeflossen sind, und für nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendete Zinsen und Dividenden für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1970 enden.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund

dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Artikel 1 Nr. 16 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 in Kraft.

(3) § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Wehrsoldgesetzes
Vom 28. Juli 1969**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1051), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 289), wird wie folgt geändert:

Die Wehrsoldtabelle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Wehrsold

Wehr- sold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsold- tagessatz DM
1	Grenadier	3,75
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	4,50
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	5,00
4	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel	5,25
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	6,00
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	7,00
7	Hauptmann	8,50
8	Major, Stabsarzt, Stabsingenieur	10,00
9	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	12,00
10	Oberst, Oberstarzt	13,50
11	Generale	17,00.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 28. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 47 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „1. Mai 1968 bis zum 30. Juni 1971“ durch die Worte „1. März 1969 bis zum 31. Dezember 1972“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt
1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bis zum Ende des zweiten Dienstjahres auf

vier Jahre	4 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	6 000 Deutsche Mark,
 2. bei einer Weiterverpflichtung von vier Jahren auf acht Jahre

	2 000 Deutsche Mark.“
--	-----------------------

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten.“

2. Hinter § 47 b wird folgender § 47 c eingefügt:

„§ 47 c

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1972 eingestellt worden sind oder eingestellt werden und deren Dienstzeit nicht nach Ablauf von zwei Jahren endet (§ 8 Abs. 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes), erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt

bei einer Dienstzeit von acht Jahren
(§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

6 000 Deutsche Mark,

bei einer Dienstzeit von vier Jahren
(§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

4 000 Deutsche Mark

und bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes), die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat, endet. Hat ein Beamter, dessen Dienstzeit acht Jahre beträgt, eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt, ist ihm der Betrag zu belassen, den er bei einer Dienstzeit von vier Jahren erhalten hätte. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.“

§ 2

(1) § 47 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die nach dem 31. März 1969 eingetreten sind, sich aber vor dem 1. März 1969 verpflichtet haben.

(2) § 47 a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für Ansprüche auf Grund von Verpflichtungserklärungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1967 eingestellt worden sind, werden Zahlungen nach § 47 c des Bundesbesoldungsgesetzes frühestens vom 1. Januar 1970 an geleistet.

Artikel 2

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundes-

gesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird wie folgt geändert: § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung oder Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu entscheiden.“
- b) Als Absatz 3 wird eingefügt:
 „(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das vierte Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von vier Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 oder 3 übernehmen.“

Artikel 3

Artikel 11 § 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden in dem mit dem Wort „oder“ beginnenden Satzteil die Worte „§ 8 Abs. 3“ durch die Worte „§ 8 Abs. 4“ und die Worte „§ 8 Abs. 1“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Oktober 1969 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Ausnahme des Artikels 1 § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Gesetz über das Postwesen (PostG)

Vom 28. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst,
2. den Postzeitungsdienst,
3. den Postreisedienst,
4. den Postscheckdienst,
5. den Postsparkassendienst.

§ 2

Beförderungsvorbehalt

(1) Das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder mit sonstigen Nachrichten von Person zu Person ist der Deutschen Bundespost ausschließlich vorbehalten.

(2) Als Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Tätigkeit anzusehen, die dem Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern der Sendungen an den Empfänger dient.

(3) Als Nachrichten im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen

1. Nachrichten, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
2. wiederkehrend erscheinende Druckschriften.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder die von ihm ermächtigten Behörden sind befugt, im Einzelfalle Befreiung vom Beförderungsvorbehalt zu erteilen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausfallgebühr verbunden werden.

§ 3

Sonstige Vorbehalte

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe gültiger Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen herbeizuführen.

(2) Stempel, deren Abdrucke der Deutschen Bundespost zum Nachweis beweiserheblicher Tatsachen dienen können, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages der Deutschen Bundespost hergestellt werden. Stempel, deren Abdrucke dem Postbenutzer zum Nachweis für die Entrichtung von Postgebühren dienen können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Deutschen Bundespost hergestellt und verwendet werden.

(3) Die Symbole der Deutschen Bundespost und ihnen ähnliche Nachbildungen sowie die bei ihr eingeführten organisatorischen Bezeichnungen und Verwaltungshilfsmittel dürfen von anderen nicht verwendet werden, wenn dadurch der Anschein erweckt wird, es handle sich um eine Einrichtung oder eine Leistung der Deutschen Bundespost.

§ 4

Verhältnis zu den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

(1) Die Deutsche Bundespost hat sich bei der Beförderung von Postsendungen der Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn zu bedienen, soweit dies mit ihrer Verpflichtung, den Postdienst leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist.

(2) Die Deutsche Bundesbahn ist gehalten, ihre Anlagen und ihren Betrieb mit den Bedürfnissen der Deutschen Bundespost abzustimmen, soweit dies mit

ihrer Verpflichtung, den Eisenbahnbetrieb leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist. In diesem Rahmen hat sie insbesondere

1. beim Bau oder bei der Änderung ihrer Anlagen auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen,
2. die Betriebserfordernisse der Deutschen Bundespost bei der Ausgestaltung ihrer Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen,
3. in fahrplanmäßigen, für die Postbeförderung geeigneten Reisezügen und in Güterzügen posteigene oder sonstige Wagen mit Post mitzuführen oder Wagenabteile zur Beförderung von Postsendungen zu stellen,
4. Güterwagen mit Vorrang zu stellen,
5. Postsendungen in Beuteln oder anderen kleinen Behältnissen durch Bahnbedienstete befördern zu lassen.

(3) Die Einzelheiten über Art und Umfang der von der Deutschen Bundesbahn zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung durch die Deutsche Bundespost sind durch Vereinbarung zu regeln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verhältnis der Deutschen Bundespost zu den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

§ 5

Postgeheimnis

(1) Den mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen ist es untersagt,

1. eine verschlossene Postsendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses Kenntnis zu verschaffen,
2. über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen einem anderen eine Mitteilung zu machen,
3. eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern,

soweit sich nicht eine Befugnis aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betriebsbedingten Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich sind. Es gilt ferner nicht gegenüber demjenigen, gegen den im Zusammenhang mit dem Postdienst entstandene Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen sind. Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Betrauung mit den postdienstlichen Verrichtungen fort.

§ 6

Postscheck- und Postsparkassengeheimnis

Auskunft über Postscheck- oder Postsparguthaben darf außer in den Fällen einer gesetzlichen Auskunftspflicht ohne Zustimmung des Postscheckteilnehmers oder des Postsparers nur denjenigen erteilt werden, die kraft Gesetzes zur Verfügung über das Guthaben berechtigt sind.

§ 7

Postbenutzungsverhältnis

Die durch die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen werden durch dieses Gesetz und die gemäß § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Rechtsverordnungen (Benutzungsverordnungen) geregelt.

§ 8

Zulassungspflicht

(1) Jedermann hat Anspruch auf die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens, wenn die für die Inanspruchnahme der einzelnen Dienste in den Benutzungsverordnungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Benutzer nicht rechtsfähig oder nicht voll geschäftsfähig ist.

(2) Die Deutsche Bundespost darf die Benutzung ihrer Einrichtungen verweigern, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann.

§ 9

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens richten sich vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung nach den Benutzungsverordnungen.

(2) Gebühren werden in den in den Benutzungsverordnungen vorgesehenen Fällen erstattet.

(3) Die Gebührenforderungen der Deutschen Bundespost können nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) begetrieben werden. Das gleiche gilt für die Ausfallgebühr nach § 2 Absatz 4 Satz 2 und für solche Beträge, die die Deutsche Bundespost aus Anlaß einer Benutzung der Einrichtungen des Postwesens verauslagt hat oder die ihr von einer fremden Verwaltung oder einem fremden Beförderungsunternehmen angerechnet werden.

§ 10

Verfügung über gefährliche und unanbringliche Gegenstände

(1) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Sendungen, deren Inhalt eine auf andere Weise nicht zu beseitigende drohende Gefahr für Leib und Leben ihrer Bediensteten oder dritter Personen bildet, zu vernichten oder vernichten zu lassen.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Sendungen, die weder an den Empfänger ausgeliefert noch an den Absender zurückgegeben werden können, unter Wahrung einer Aufgebotsfrist von sechs Wochen öffentlich zu versteigern oder, soweit die Sendung offenbar wertlos ist, zu vernichten. Der Erlös aus der Versteigerung und Geldbeträge, die aus solchen Sendungen herrühren, sind nach Abzug fälliger Gebühren und entrichteter Eingangsabgaben zur Postkasse zu vereinnahmen. Das gleiche gilt für unanbringliche Gegenstände im Postreisedienst.

(3) Ebenso werden Geldbeträge zur Postkasse vereinnahmt, die weder dem Empfänger ausgezahlt oder gutgeschrieben noch dem Absender zurückgezahlt oder gutgeschrieben werden können. Das gleiche gilt für Geldbeträge, die einzuziehen waren und dem Postbenutzer nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben werden können.

(4) Die Deutsche Bundespost ist verpflichtet, den zur Postkasse vereinnahmten Betrag dem Berechtigten auszahlen, wenn dieser seine Rechte innerhalb von drei Jahren nach der Vereinnahmung geltend gemacht hat.

§ 11

Beschränkte Haftung im Postdienst

(1) Die Haftung der Deutschen Bundespost für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung ihrer Dienstleistungen entstehen, ist auf den Umfang beschränkt, der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt.

(2) Soweit hiernach die Haftung der Deutschen Bundespost ausgeschlossen oder beschränkt ist, haftet sie auch für die Verletzung von Amtspflichten ihrer Bediensteten nur nach Maßgabe dieser Vorschriften.

(3) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen dem Benutzer ihrer Einrichtungen oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Bediensteten der Deutschen Bundespost nur zu, wenn diese die ihnen den Geschädigten gegenüber obliegenden Amtspflichten vorsätzlich verletzt haben.

§ 12

Haftung im Brief- und Paketdienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung von gewöhnlichen Briefsendungen entstehen.

(2) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen in Höhe von vierzig Deutsche Mark je Sendung. Als Verlust der Sendung gilt auch der Verlust des gesamten Inhalts.

(3) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von gewöhnlichen Paketen entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Höchstbetrag von fünfhundert Deutsche Mark je Sendung.

(4) Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung von Postgut entstehen.

(5) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Betrag der Wertangabe.

(6) Die Deutsche Bundespost haftet in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 auch dann, wenn ein Verschulden ihrer Bediensteten nicht vorliegt.

§ 13

Verlust, Beschädigung, Schadenshöhe

(1) Eine Sendung gilt als verlorengegangen, wenn sie nach einer angemessenen Beförderungszeit nicht an den Empfänger ausgeliefert worden ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

(2) Eine Sendung, die nach Durchführung des Ersatzverfahrens aufgefunden wird, ist gegen Erstattung des gezahlten Ersatzbetrages an den Absender auszuliefern. Verweigert der Absender die Annahme der Sendung, so gilt sie als unanbringlich. In diesem Falle gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Hat der Absender seinen Ersatzanspruch abgetreten, so tritt der Zahlungsempfänger an die Stelle des Absenders.

(3) Eine Sendung gilt als beschädigt, wenn der zu befördernde Gegenstand in seiner Beschaffenheit verändert wird und dadurch eine Wertminderung erfährt.

(4) Als Beschädigung gilt auch die Schmälerung des Inhalts einer Sendung. Wird der fehlende Gegenstand wieder aufgefunden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 3 und 5 ist bei der Berechnung des Ersatzanspruches der Wert zugrunde zu legen, den die Sendung am Einlieferungsort zur Zeit der Einlieferung allgemein hatte. Hat der Absender dem Empfänger einen geringeren Preis berechnet, so ist dieser maßgebend.

§ 14

Ausschluß und Erlöschen der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost für den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Schaden überwiegend auf der natürlichen Beschaffenheit der Sendung beruht oder wenn er überwiegend durch den Absender verursacht worden ist. Die überwiegende Verursachung durch den Absender wird vermutet, wenn die Sendung nicht ordnungsgemäß eingeliefert worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost für die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte die Sendung unbeanstandet angenommen hat, es sei denn, daß der Schaden bei der Auslieferung nicht erkennbar war und unverzüglich nach seiner Entdeckung angemeldet worden ist.

(3) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost ist ausgeschlossen, wenn der Schaden in einer Zeit verursacht worden ist, in der ihr Gewahrsam an einer Sendung auf Grund gesetzlicher Vorschriften aufgehoben war.

(4) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost erlischt bei unanbringlichen Sendungen mit dem Ablauf eines Monats nach der öffentlichen Aufforderung an den Absender, die Sendung abzuholen.

§ 15

Haftung im Geldübermittlungsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender dafür, daß ein Postanweisungs- oder Zahlkartenbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird. Desgleichen haftet sie dem Postscheckteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird.

(2) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender einer Sendung mit Nachnahme dafür, daß der Nachnahmebetrag bei der Auslieferung der Sendung eingezogen und ordnungsgemäß übermittelt wird.

(3) Die Deutsche Bundespost haftet bei Postprotestaufträgen dem Auftraggeber dafür, daß der Betrag der eingezogenen Wechselsumme ordnungsgemäß übermittelt wird.

(4) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

Haftung im Postauftragsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet dem Auftraggeber oder Zustellungsempfänger bei Postzustellungsaufträgen für Schäden, die bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten.

(2) Die Deutsche Bundespost haftet dem Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen bei Postprotestaufträgen für Schäden, die bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Protesterhebung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten. Die Haftung ist auf den Betrag des Rückgriffsanspruchs nach Artikel 48 des Wechselgesetzes beschränkt.

§ 17

Haftung im Postzeitungsdienst

Die Deutsche Bundespost haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Benutzer entstehen.

§ 18

Haftung im Postreisedienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet im Postreisedienst für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Fahrzeughalters sowie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten. Daneben finden die

Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entsprechende Anwendung. Für Sachschäden haftet die Deutsche Bundespost nur bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark gegenüber jeder beförderten Person.

(2) Für Schäden, die der beförderten Person durch den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck entstehen, haftet die Deutsche Bundespost bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark. Für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Kraftpostgut entstehen, haftet sie dem Auflieferer bis zum Höchstbetrag von hundert Deutsche Mark je Stück. Die Vorschriften der §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 19

Haftung im Postscheckdienst

Die Deutsche Bundespost haftet im Postscheckdienst für Schäden, die dem Postscheckteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Einziehungsaufträge) durch das Postscheckamt entstehen, entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung, es sei denn, daß es sich um Daueraufträge handelt. Für Schäden, die bei der Ausführung von Beförderungsleistungen außerhalb der Postscheckämter entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den entsprechenden Vorschriften des § 12.

§ 20

Haftung im Postsparkassendienst

Die Deutsche Bundespost haftet im Postsparkassendienst für Schäden, die dem Postsparer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Postsparerhältnis entstehen, entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Pflichten; für die unterbliebene Aufnahme eines in Verlust geratenen Postsparkarbuches in das Sperrverzeichnis ist sie jedoch ersatzpflichtig. Für Schäden, die bei der Ausführung von Beförderungsleistungen außerhalb der Postsparkassenämter entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den entsprechenden Vorschriften des § 12.

§ 21

Haftung für unrichtige Auskünfte

Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postdienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten.

§ 22

Haftung des Absenders

(1) Der Absender einer Postsendung haftet der Deutschen Bundespost für Schäden, die überwiegend

durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Sendung entstehen, in Höhe der von der Deutschen Bundespost auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeträge. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(2) Das gleiche gilt für Schäden, die durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand von Reisegepäck oder Kraftpostgut entstehen.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Postsendungen, die sich im Gewahrsam der Deutschen Bundespost befinden, unterliegen nicht der Pfändung.

(2) Die Ansprüche des Absenders einer Postsendung gegenüber der Deutschen Bundespost können, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden.

(3) Der Anspruch des Postscheckteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann nur abgetreten werden, wenn gleichzeitig das Postscheckkonto übertragen wird. Der Anspruch des Postscheckteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann gepfändet werden. Der Anspruch des Postscheckteilnehmers auf Löschung seines Postscheckkontos ist der Pfändung nicht unterworfen. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch des Postsparguthabens auf Auszahlung des Guthabens kann abgetreten und gepfändet werden. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen. Die Abtretung ist der Deutschen Bundespost gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem Postsparkassenamt, einem Postamt mit Sparkassendienst, einem Postscheckamt oder einem Notar beurkundet und das Postsparguthabensbuch der beurkundenden Stelle übergeben worden ist. Für die Pfändung des Guthabens oder eines Teils des Guthabens gelten die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden, entsprechend.

(5) Die Ansprüche auf Schadenersatz aus der Inanspruchnahme der Dienste der Deutschen Bundespost und die Ansprüche auf Gebührenerstattung können abgetreten und gepfändet werden. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.

§ 24

Verjährung

(1) In einem Jahr verjähren

1. die Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost und die ihnen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 gleichgestellten Ansprüche,
2. die Gebührenerstattungsansprüche des Postbenutzers,
3. die Ersatzansprüche des Postbenutzers aus dem Postbenutzungsverhältnis, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 4 eine längere Verjährungsfrist ergibt,

4. die Schadenersatzansprüche der Deutschen Bundespost gegenüber dem Postbenutzer aus dem Postbenutzungsverhältnis.

(2) In vier Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postscheckteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Ausführung seiner Aufträge durch das Postscheckamt,
2. die Ansprüche des Postscheckteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines Zahlungsanweisungsbetrages,
3. die Ansprüche des Absenders wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines Postanweisungs- oder Zahlkartenbetrages,
4. die Ansprüche des Absenders einer Sendung mit Nachnahme wegen nicht ordnungsgemäßer Einziehung oder Übermittlung des Nachnahmebetrages,
5. die Ansprüche des Auftraggebers beim Postprotestauftrag wegen nicht ordnungsgemäßer Übermittlung des Betrags der eingezogenen Wechselsumme,
6. die Ansprüche des Postsparguthabens auf Grund einer Verletzung der Pflichten der Deutschen Bundespost aus dem Postsparguthabensverhältnis.

(3) In dreißig Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postscheckteilnehmers auf Auszahlung des Postscheckguthabens,
2. die Ansprüche des Postsparguthabens auf Auszahlung des Postsparguthabens einschließlich der Zinsansprüche.

(4) Unberührt bleiben die allgemeinen Verjährungsvorschriften

1. für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei der Durchführung der förmlichen Zustellung,
2. für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Erhebung des Wechselprotesses,
3. für Ansprüche des Postreisenden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung im Straßenverkehr.

(5) Die Verjährung beginnt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Tage der Fälligkeit,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, an dem die Gebühr entrichtet worden ist,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit dem Tage, an dem die Sendung eingeliefert oder das Gepäck zur Beförderung übergeben worden ist,
4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit dem Tage, an dem der Sachverhalt, der dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt, und die Person des Ersatzpflichtigen feststehen,
5. im Falle des Absatzes 2 mit dem Schluß des Jahres, in das das maßgebende Ereignis fällt,

6. im Falle des Absatzes 3 mit dem Tage, an dem zuletzt über das Postscheckguthaben verfügt oder eine Eintragung in das Postspargbuch vorgenommen worden ist.

(6) Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch jedes Anerkenntnis des Verpflichteten,
2. durch jede Nachfrage oder Schadensanmeldung durch den Berechtigten,
3. durch jede schriftliche Zahlungsaufforderung des Berechtigten, wobei es bei unbekanntem Aufenthalt des Verpflichteten genügt, die Zahlungsaufforderung nachweisbar unter seiner letzten bekannten Anschrift abzusenden,
4. durch Klageerhebung oder eine ihr gleichstehende Rechtsverfolgung.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung entsprechend; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Art errichtet oder betreibt, ohne daß eine Befreiung vom Beförderungsvorbehalt erteilt ist,
2. vorsätzlich oder fahrlässig bei einer gebührenpflichtigen Postsendung eine von der Beförderungsgeld befreiende Bezeichnung verwendet,
3. ein für ungültig erklärtes in- oder ausländisches Postwertzeichen nachmacht oder verfälscht oder ein solches nachgemachtes oder verfälschtes Postwertzeichen feilhält oder in Verkehr bringt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ein gültiges Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt,
5. gegen das Verbot des § 3 Abs. 3 verstößt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 14 des Postverwaltungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen der Nummern 1 und 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark betragen kann.

(3) Postwertzeichen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht, sowie die zur Begehung der Zuwiderhandlung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberpostdirektion.

(5) Die Geldbußen werden zur Postkasse vereinahmt.

§ 26

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Postwesens ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit sie nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Für Haftungsansprüche auf dem Gebiet des Postwesens ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 27

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes erlassenen Benutzungsverordnungen gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die für diesen Verkehr bestehenden Verträge und Abkommen und die zu ihrer Durchführung ergangenen Gesetze und Verordnungen eine andere Regelung treffen.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Benutzungsverhältnisse.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verjährung gelten auch für Ansprüche, die vor seinem Inkrafttreten entstanden, aber noch nicht verjährt sind.

§ 29

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Inkrafttreten; Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechende oder den gleichen Gegenstand regelnde Vorschriften außer Kraft. Hierzu gehören insbesondere

1. das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347),
2. das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318),
3. die Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 vom 9. Februar 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 87),
4. das Gesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 715),

- | | |
|--|--|
| <p>5. das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 321),</p> <p>6. das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 85) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247),</p> <p>7. § 367 Abs. 1 Nr. 5 a des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127).</p> <p>(3) Weiterhin treten außer Kraft</p> <p>1. die Verordnung über die Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes vom 25. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 244),</p> | <p>2. die Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380).</p> <p>(4) In Artikel 3 des Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1375) werden die Worte „und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347)“ gestrichen.</p> <p>(5) § 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 195) wird aufgehoben.</p> |
|--|--|

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Dollinger

Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Pachtzinsregelung

(1) Ist der Pächter von kleingärtnerisch genutztem Land zur Entrichtung eines Pachtzinses verpflichtet, der niedriger ist als der von der nach den kleingartenrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle festgesetzte Pachtzins, so kann der Verpächter dem Pächter gegenüber schriftlich erklären, daß der Pachtzins bis zur Höhe des festgesetzten Pachtzinses erhöht werden soll. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung begründet und berechnet ist.

(2) Die Erklärung des Verpächters hat die Wirkung, daß an die Stelle des bisher zu entrichtenden Pachtzinses der erhöhte Pachtzins von dem Ersten des Monats des auf die Erklärung folgenden Zahlungszeitraumes an tritt; wird die Erklärung mit einer Frist von weniger als einem Monat vor diesem Zahlungszeitraum abgegeben, so tritt diese Wirkung erst drei Monate nach Ablauf des Monats ein, in dem die Erklärung abgegeben wurde.

(3) § 19 des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 148) bleibt unberührt.

§ 2

Ergänzung der Kündigungsvorschriften

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land können durch den Verpächter auch dann gekündigt werden, wenn

1. dem Verpächter im Interesse der Schaffung oder Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlage die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an dem Fortbestand des Pachtverhältnisses überwiegt;
2. glaubhaft gemacht wird, daß das Grundstück oder ein Grundstücksteil alsbald einer im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet wird und dem Verpächter oder demjenigen, der das Grundstück planungsgemäß verwenden will, ein für das Vorhaben in gleicher Weise geeignetes anderes, kleingärtnerisch nicht genutztes Grundstück im Bereich desselben Bebauungsplanes nicht zur Verfügung steht;

3. die Voraussetzungen einer Grundstücksbeschaffung nach § 1 Abs. 1 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), vorliegen.

(2) Die Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, im Lande Schleswig-Holstein der Landeskleingartenspruchsstelle.

(3) Die geltenden Vorschriften über die Kündigungsfristen finden auch in den Fällen des Absatzes 1 Anwendung.

§ 3

Ersatzleistungen

(1) Ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Genehmigung zur Kündigung versagt worden, weil das öffentliche Interesse an dem Fortbestand des Pachtverhältnisses überwiegt, so kann der Verpächter die Übernahme der Flächen durch die Gemeinde verlangen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Kündigung gegeben sind. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Verpächter die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Für die Entziehung des Eigentums gelten die Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341).

(2) Wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 gekündigt, so hat die für die Kündigungsgenehmigung zuständige Stelle dem Pächter eine vom Verpächter zu leistende angemessene Entschädigung in Geld für die durch die Kündigung eintretenden Vermögensnachteile zuerkennen.

(3) Wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gekündigt, so sind die Vorschriften über Ersatzleistungen entsprechend anzuwenden, die für die Kündigung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles gelten.

§ 4

Begründung von Pachtverhältnissen für Dauerkleingärten

Sind im Bebauungsplan Flächen für Dauerkleingärten festgesetzt, so können durch Enteignung an diesen Flächen Pachtverhältnisse zugunsten Nutzungswilliger begründet werden, wenn eine Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungswilligen nicht zustande kommt. Die Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) sind anzuwenden.

§ 5

Anwendung auf bestehende Pachtverhältnisse

Ein Pachtvertrag über kleingärtnerisch genutztes Land, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht, richtet sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

§ 6

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits früher ihre Geltung verloren haben:

1. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 bis 4 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371),

2. §§ 7 bis 9 des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 148),

3. § 3 der Rechtsanordnung über die Bereitstellung von Grundstücken für kleingärtnerische Nutzung vom 21. März 1947 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 748),

4. § 1 Abs. 2 Buchstabe d sowie Abschnitt II der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347).

Die Gültigkeit von Pachtverträgen, die auf Grund der unter Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften begründet worden sind, bleibt durch das Außerkrafttreten unberührt.

(3) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 49, ausgegeben am 29. Juli 1969		
23. 7. 69	Gesetz zu dem revidierten Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des am 13. Februar 1961 revidierten Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer	1357
12. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr	1435
17. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1436

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1328/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 7. 69	L 170/16
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1329/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 7. 69	L 170/18
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1330/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 7. 69	L 170/19
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1331/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	11. 7. 69	L 170/21
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1332/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 7. 69	L 171/1
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1333/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 7. 69	L 171/2
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1334/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 7. 69	L 171/4
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1335/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 7. 69	L 171/5
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1336/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 7. 69	L 171/6
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1337/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 7. 69	L 171/8
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1338/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	12. 7. 69	L 171/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1339/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	12. 7. 69	L 171/11
11. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1340/69 der Kommission zur erneuten Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1157/69 über die Ansetzung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für Weichweizen	12. 7. 69	L 171/13
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1341/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 7. 69	L 172/1
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1342/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 69	L 172/2
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1343/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 7. 69	L 172/4
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1344/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 7. 69	L 172/5
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1345/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 7. 69	L 172/6
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1346/69 der Kommission zur Änderung der auf Hybridmais zur Aussaat anwendbaren Abschöpfungen	15. 7. 69	L 172/12
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1347/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 7. 69	L 174/1
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1348/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 7. 69	L 174/2
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1349/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 7. 69	L 174/4
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1350/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 7. 69	L 174/5
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1351/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1969 an	16. 7. 69	L 174/6
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1352/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1969 an	16. 7. 69	L 174/8
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1353/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	16. 7. 69	L 174/10
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1354/69 der Kommission zur erneuten Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 451/67/EWG zur Festsetzung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	16. 7. 69	L 174/11
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1355/69 der Kommission zur Bestimmung der Handelsplätze für Reis, außer Arles und Vercelli, für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	16. 7. 69	L 174/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.